OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653343/5/SB

Datum:
Linz, 31. Jänner 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12.11.2024, GZ: BHFRVerk-2023-214873/52-GMS, betreffend Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz 1997 (FSG) und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 16.01.2025 jeweils den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 12.11.2024, GZ: BHFRVerk-2023-214873/52-GMS, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 24 Abs 4 FSG zur Befolgung näher bezeichneter Maßnahmen aufgefordert.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 12.12.2024, mit der der Bescheid zur Gänze bekämpft wird.

I.3. Diese Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 19.12.2024 vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 02.01.2025 wurde den Parteien die Verspätung dieser Beschwerde vorgehalten.

I.5. Die bB führte dazu im Schreiben vom 03.01.2025 aus, dass ihrer Ansicht nach die Beschwerde verspätet sei.

Mit Schreiben vom 16.01.2025 nahm der Bf dazu Stellung und beantragte gleichzeitig unter Beilage der Beschwerde die Wiedereinsetzung der Frist für die Einlegung des Rechtsmittels. Der gegenständlich angefochtene Bescheid sei zu Handen des Rechtsvertreters durch persönliche Übergabe an diesen am 13.11.2024, Mittwoch nachmittags nach 13.00 Uhr zugestellt worden. Richtig sei, dass die Beschwerde am 12.12.2024 vom Rechtsvertreter auf den Postweg gebracht worden sei; dazu sei Nachstehendes auszuführen:
„Der Vertreter des Beschwerdeführers wollte am Mi. 11.12.2024 gegenständliche, noch mit Datum 11.12.2024 gefertigte Beschwerdeschrift persönlich am OÖ LVWG um ca. 16.50 Uhr einbringen,dies war aber nicht möglich,da das LVWG OÖ am Mittwoch jeweils die Amtsstunden bereits um 13.00 Uhr beendet,während sie an den anderen Wochentagen Amtsstunden bis 17.00 Uhr hält (Veröffentlichung auf der Webseite),nur am Freitag enden die Amtsstunden jeweils um 12.30 Uhr.
Da der Rechtsvertreter ab 17.00 einen vereinbarten Termin einzuhalten hatte war es ihm erst am 12.12.2024 möglich die Beschwerdeschrift (Datums aktualisiert)auf den Postweg zu bringen.

Auch die Erstbehörde BH Freistadt beendet jeweils am Mittwoch ihre Amtsstunden schon um 12.00 Uhr(ebenfalls auf ihrer Webseite so veröffentlicht),sodass jedenfalls die Einhaltung einer 4 wöchigen Frist zur persönlichen Einbringung ,da diese verkürzt wurde nicht gewährleistet war.

Es muss ja dem Rechtsmittelwerber die Einhaltung einer vollständigen 4 wöchigen Rechtsmittelfrist ab Zustellungszeitpunkt,welcher bei persönlicher Zustellung jedenfalls auf

den genauen Zustellzeitpunkt abzustellen ist,da ab diesem der Fristlauf beginnt gewährleiste sein.
Eine Verkürzung der Rechtsmittelfrist,seien es auch nur um Stunden bzw.eine Reduzierung bei persönlicher Zustellung auf einzelne Einbringungsmodi(Postaufgabe oder Mail etc.) ist gesetzlich nicht vorgesehen.
Wenn daher bei bestimmten Einbringungsarten aufgrund der veröffentlichten Amtszeiten die eingeräumte Rechtsmittelfrist nicht in vollem Umfange gewährt werden kann ist sie als so verlängert anzuwenden,dass jedenfalls der Einbringungszeitraum (volle 4 Wochen gegenständlich)ungekürzt fortbestehen muss.
Gerade auch der Versuch des Rechtsvertreters das Rechtsmittel persönlich am LVWG innerhalb der 4 wöchigen Frist noch einzubringen,was nicht möglich war ist auch zeigend,dass keinerlei Verschulden des Rechtsvertreters an der ‚Verspätung' vorliegt.

Richtig ist,dass bei der Fristberechnung § 32 AVG Anwendung findet und die berechnung der nach Wochen bestimmte Fristen dort geregelt ist.
Eine bestimmung dahingehend,dass die Rechtsmittelfrist bei beabsichtigtem persönlichen Einbringen wegen der Amtszeiten aber verkürzt werden dürfte kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

Es beantragt der Beschwerdeführer daher für den Fall,dass das Beschwerdegericht anderer Rechtsmeinung sein sollte und eine Verspätung der Rechtsmitteleinbringung erkennen sollte mangels Vorliegens eines Verschuldens an der verspäteten Einbringung die Weitereinsetzung in den vorigen Stand.Es liegt allenfalls jedenfalls nur ein leichtes Versehen vor.

Die Ausführungen in der eingebrachten Beschwerdeschrift werden auch zum Inhalt dieser Stellungnahme samt Antrag auf Wiedereinsetzung erhoben."
[Zitierung im Wortlaut der Eingabe; Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Stellungnahmen der bB und des Bf im Rahmen des Parteiengehörs (Verspätungsvorhalt).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage zurückzuweisen war. Hinsichtlich der Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung war ebenfalls keine öffentliche mündliche Verhandlung erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 24 Abs 4 leg. cit.); es handelt sich lediglich um Rechtsfragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. An den Bf ergingen mit Bescheid der bB vom 12.11.2024, GZ: BHFRVerk-2023-214873/52-GMS, diverse Aufforderungen gemäß § 24 Abs 4 FSG. Dieser Bescheid wurde dem Bf zu Handen seiner rechtsfreundlichen Vertretung mit Rückscheinbrief am 13.11.2024 durch persönliche Übernahme zugestellt [Bescheid samt Zustellnachweis, Behördenakt; Stellungnahme Bf, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Die Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis wurde am 12.12.2024 zur Post gegeben [Poststempel Kuvert, Behördenakt; Stellungnahme Bf, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Die Verspätung des Rechtsmittels wurde dem Bf mit Schreiben vom 02.01.2025 vorgehalten [ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Der Antrag auf Wiedereinsetzung wurde am 16.01.2025 persönlich beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgegeben [ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dabei im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Daraus ergeben sich unzweifelhaft die Daten der Übernahme bzw Postaufgabe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu A.:

III.1.1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, [..].

Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides zu laufen.

III.1.2. Der gegenständliche Bescheid wurde an den Bf durch Zustellung zu Handen seines Rechtsvertreters am 13.11.2024 durch persönliche Übernahme zugestellt. Die Zustellung an den Bf war daher mit 13.11.2024 wirksam und endete die Beschwerdefrist am 11.12.2024.

Das Verwaltungsgericht ist vor der Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet verpflichtet, die Verspätung dem Bf vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (VwGH 02.05.2016, Ra 2015/08/0142; 15.05.2013, 2013/08/0032). Die offenkundige Verspätung des Rechtsmittels wurde der Rechtsvertretung des Bf mit Schreiben vom 02.01.2025 vorgehalten. In weiterer Folge wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gestellt und die Beschwerde nachgeholt.

Die vom Bf am 12.12.2024 (Postaufgabe) eingebrachte Beschwerde ist verspätet und daher zurückzuweisen.

III.2. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung:

III.2.1. § 33 VwGVG lautet:

(1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

[…]

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

[…]

III.2.2. Der Bf begründet seinen Antrag auf Wiedereinsetzung insbesondere damit, dass eine persönliche Abgabe beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11.12.2024 nachmittags nicht möglich gewesen sei und ihm damit nicht die vollständige Rechtsmittelfrist zur Verfügung gestanden habe.

Dabei ist der Bf zunächst auf § 12 VwGVG zu verweisen, wonach die Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen ist. Die persönliche Einbringung am 11.12.2024 direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wäre daher bei der unzuständigen Stelle erfolgt und somit nicht fristwahrend gewesen.

In Bezug auf die Berechnung von Fristen verweist der Bf selbst auf § 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), wonach nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats enden, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Wenn der Bf ausführt, es fehle eine gesetzliche Bestimmung, wonach die Einbringungsmöglichkeiten eingeschränkt werden dürfen, so ist der Bf auf § 13 AVG zu verweisen und die (von ihm selbst erwähnte) Kundmachung gemäß dieser Bestimmung sowohl von der bB als auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Insbesondere ist dabei auf § 13 Abs 5 AVG iVm § 17 VwGVG hinzuweisen, wonach die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet ist, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet ist, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

III.2.3. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis voraus. Ein Ereignis kann ein Vorkommnis in der Außenwelt oder auch ein innerer Vorgang (wie etwa ein Vergessen oder ein Irrtum) sein. Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte, wobei dies nach den subjektiven Verhältnissen der Partei zu beurteilen ist. Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen der Partei nicht verhindert werden kann, wobei hierbei auf die objektiven Möglichkeiten eines Durchschnittsmenschen abzustellen ist. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt voraus, dass die Partei kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft; so darf eine Partei etwa nicht die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihr nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben (siehe zu alldem *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 34 f, Rz 38, Rz 39 und Rz 40 [Stand 01.01.2020, rdb.at] mwN).

Das Verschulden eines Vertreters ist dem vertretenen Wiedereinsetzungswerber gleichzuhalten, dh das Verschulden des Vertreters ist so zu behandeln, als ob es dem Bf selbst unterlaufen wäre. An berufliche rechtskundige Parteienvertreter ist jedoch bei dieser Beurteilung ein strengerer Maßstab hinsichtlich einer auffallenden Sorglosigkeit zu stellen. Eine auffallende, der Wiedereinsetzung entgegenstehende Sorglosigkeit liegt zB vor, wenn die Versäumung voraussehbar war und durch ein der Partei (ihrem berufsmäßigen rechtskundigen Vertreter) zumutbares Verhalten abgewendet hätte werden können oder zB die Postaufgabe eines Rechtsmittels wegen der Wahrnehmung spezieller Termine verschoben und nachher darauf vergessen wurde (vgl zu dem Ganzen *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 41, 43 ff [Stand 01.01.2020, rdb.at] mwN).

III.2.4. Im konkreten Fall handelt es sich um einen rechtskundigen Parteienvertreter, an den ein strengerer Maßstab anzulegen ist und der schon von Berufswegen in Kenntnis der oben angeführten Normen ist bzw sein muss. Die Ausführungen des Bf waren nicht geeignet, eine Wiedereinsetzung zu begründen, zumal der Vertreter sowohl die Einbringungsstelle als auch die (beschränkten) Möglichkeiten der Einbringung verkennt. Dem Bf wären durchaus andere Wege zur Verfügung gestanden, am letzten Tag der Frist die Beschwerde noch fristwahrend einzubringen (insbesondere die Postaufgabe trotz seines Termins oder der elektronische Versand). Es vermag hier weder das Nichtvorliegen von Verschulden noch das Vorliegen eines minderen Grads des Versehens erblickt werden. Im Gegenteil, gerade von einem berufsmäßigen Parteienvertreter ist zu erwarten, dass er die Kenntnis hat (oder sich verschafft hat), auf welchem Weg er wo ein Rechtsmittel fristwahrend einzubringen hat.

III.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die Beschwerde als verspätet erweist und daher zurückzuweisen ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war bei diesem Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen.
Im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass diese grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt. Die Entscheidung konnte auf die umfangreiche Rsp zur Wiedereinsetzung gestützt werden und weicht von dieser nicht ab, sodass nicht erkennbar ist, dass die

Entscheidung eine grundsätzliche, über den konkreten Anlassfall hinausgehende, Frage aufwerfen würde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger